Christian Georg Huber Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

-per Fax-

Bundesgerichtshof Herrenstrasse 45 a

76131 Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit des Haus-Nr. 25 (siehe Geschaeftsregisternummer 343 des königlichen Notars Möser vom 10. Mai 1895) weise ich Ihren Beschluss vom 25. Februar 2008 ausdrücklich zurück und verweise vollumfaenglich auf die Entscheidung meines Vaters vom heutigen Tage. Ergaenzend dazu führe ich noch aus, dass Ihr Beschluss vom 25.02.08 nicht unterschrieben ist und die gesamten Verfahren Az.: V ZB 45/07, V ZB 46/07 und V ZB 11/08 über den falschen Strafsenat (über den 2. Strafsenat) laufen. Aufgrund des rechtskraeftigen Freispruchs ist der 1. Strafsenat zustaendig. Schon deswegen, weil Sie diesen nicht einschalteten, ist Ihr Beschluss vom 25. Februar 2008 nichtig. Ausserdem ist mein Hauptwohnsitz seit meiner Geburt das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und nicht unbekannt. Es ist ein beschrifteter Briefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe vorhanden.

In Ihrem Beschluss vom 25.02.2008 heisst es unter anderem: "Die Eingaben des Rechtsbeschwerdeführers gegen den Beschluss der 7. Zivilkammer des Landgerichts München II vom 17. Januar 2008 werden als unzulaessig verworfen. Eine als Rechtsmittel allein in Betracht kommende Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft, weil sie in dem Beschluss nicht zugelassen wurde. Darüber hinaus ist eine Rechtsbeschwerde unzulaessig, weil sie nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist." Ihre Ausführungen gehen an der Sach- und Rechtslage total vorbei. Im Tenor des Beschlusses des Landgerichts München II vom 17. Januar 2008 ist überhaupt nichts über eine Rechtsbeschwerde festgelegt. Es steht im Tenor nicht als Punkt 5, dass die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen wird, was auch gar nicht möglich ist, denn das Landgericht München II kann 2008 nicht festlegen, dass sich der BGH nicht mit der Angelegenheit befassen darf, wenn der Bundesgerichtshof bereits 2007 zwei Verfahren (Az.: V ZB 45/07 und V ZB 46/07) angelegt hat. Ausserdem müssen Punkte, die rechtsverbindlich festgelegt werden sollen, zwingend im Tenor stehen, da nur der Tenor in Rechtskraft erwaechst. Eine Rechtsbeschwerde zum BGH ist somit nach dem Beschluss vom 17. Januar 2008 gerade nicht ausgeschlossen. Auch ist es vom Bundesgerichtshof rechtsmissbraeuchlich zu behaupten, die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, weil sie nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist. Von den am Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwaelten hat per e-mail nur ein Rechtsanwalt Interesse an der Sache gezeigt (siehe anliegende e-mail vom 26.O2.2OO7). Herr Rechtsanwalt Nassall forderte aber die Entscheidungen an. Entscheidungen habe ich aber vom Amtsgericht Weilheim erst in den letzten fünf Tagen erhalten. Selbst der von mir (zwischenzeitlich) bevollmaechtigte Rechtsanwalt hat keine Akteneinsicht erhalten. Es wurde ihm keine einzige Entscheidung zugesandt. Ihnen ist bekannt, dass die Entscheidungen mir bisher überhaupt nicht zugingen. Auch die Versteigerungsakten (und in die Grundakten) konnte ich diese Woche zum ersten Mal einsehen. Eine Rechtsbeschwerde konnte gar nicht von einem am Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden, da die Voraussetzungen einer Mandatsübernahme (Vorhandensein von Entscheidungen) nicht gegeben waren. Bei den "Zwangsversteigerungsverfahren" handelt es sich um Verfahren, die ausserhalb aller rechtstaatlichen Grundsaetze stattfinden.

Ihr Beschluss vom 25.02.2008 laeuft darauf hinaus, dass saemtliche bisher veröffentlichten Entscheidungen über Bord geschmissen werden. Es geht nicht, dass mir etwas versteigert wird, was ich nie erhielt und was es in der Wirklichkeit nicht gibt. Sowohl beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als auch bei der Gemeinde Eschenlohe gibt es weder einen Plan für zwei Wohnhaeuser, noch einen Plan für einen Gasthof von 1890, noch für ein Gaestehaus von 1957, noch für ein Appartementhaus von 1975. So wird "mir" aber die FI.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe "versteigert".

Noch dazu unterschlaegt Ihr Beschluss vom 25.O2.2OO8 die Tatsache, dass die Verfahren V ZB 45/O7 und V ZB 46/O7 am Bundesgerichtshof durch die Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom O2.O3.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) eingeleitet wurden. Sie sind daher gar nicht

berechtigt, einen Beschluss zu fassen, der die Johann Huber OHG (nach der URNr. 579) überhaupt nicht als Forderungssteller erwaehnt.

Ausserdem ist es so, dass Ihr Beschluss vom 25.02.2008 "die Eingaben des Rechtsbeschwerdeführers" als "unzulaessig verwirft". Dabei tauchen ich und die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH als Rechtsbeschwerdeführer auf.

Hans Georg Huber (\*1942) – der Alleineigentümer des Haus-Nr. 25 – der sogar Klage zum zustaendigen 1. Strafsenat gegen die gesamten nichtigen Massnahmen einreichte, wird überhaupt nicht als Rechtsbeschwerdeführer bezeichnet. Somit liegt auch keine Ablehnung gegen Hans Georg Huber (\*1942) vor. Eine Ablehnung gegen mich und gegen die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH ist aber nur möglich, wenn zunaechst einmal die Forderungen der Johann Huber OHG (nach der URNr. 579) und von Hans Georg Huber abgelehnt worden waeren, was nicht der Fall ist. Meine Mutter Irene Anita Huber (\*1947), die ein Wohnrecht im Haus-Nr. 25 hat und sich ebenfalls an Sie gegen die nichtigen "Zwangsversteigerungsverfahren" des Amtsgerichts Weilheim und gegen die nichtige "Zuschlagserteilung" vom 16.11.2007 an Anton und Elfriede Mangold wandte, unterschlagen Sie völlig. Dies ist rechtsmissbraeuchlich. Rein vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass auch über meine Klage vom 21.01.2008 an den Bundesgerichtshof (zustaendig ist der 1. Strafsenat) nicht entschieden wurde. Da das Haus-Nr. 25 einen Buchwert von DM 1.- hat, ist Ihr Beschluss vom 25.02.2008 schon wegen des falschen Streitswerts nichtig.

Sie haben aufgrund falscher Fakten und Tatsachen Ihren Beschluss vom 25.O2.2OO8 erlassen. Ihr Beschluss vom 25.O2.2OO8 ist nichtig und von Ihnen selbst öffentlich zu revidieren. Weisen Sie umgehend Herrn Hurm an, den auf 11.O9.2OO8; 9:OO Uhr, angesetzten Verteilungstermin sofort abzusagen.

Hochachtungsvoll

Christian Georg Huber)

1 Anlage

Mit freundlichen Grüßen i.A. Bischoff

(Bürovorsteherin)

Huber wg. Verfahren K 157/04 - K 159/04 etc.

Von:

Thema: Huber wg. Verfahren K 157/04 - K 159/04 etc.

Datum: Mo., 26. Feb. 2007, 11:07

sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Huber, Entscheidungen erfolgen. über die Zulässigkeit der Rechtsmittel kann allerdings nur anhand der handelt; hier gegen ist eventuell Rechtsbeschwerde geboten. Eine Beurteilung Aktenzeichen kann ich entnehmen, dass es sich um Beschwerdeverfahren liegenden Entscheidungen nebst Bekanntgabe der jeweiligen Zustelldaten. Den in obiger Angelegenheit bitte ich um Übersendung der den Verfahren zugrunde